

ΔΙΚΑΙΩΜΑΤΑ ΤΟΥ ΑΝΘΡΩΠΟΥ

REVUE HELLÉNIQUE
DES DROITS DE L'HOMME

ΔΙΕΠΙΣΤΗΜΟΝΙΚΗ ΕΠΙΘΕΩΡΗΣΗ

KOSTAS DIMAKOPOULOS

Flüchtlingsrealität und Flüchtlingsrecht heute

Eine kritische Annäherung angesichts der dramatischen
Situation an den griechisch-türkischen Grenzen

ΑΝΑΤΥΠΟ

92

2022



ΕΚΔΟΣΕΙΣ ΣΑΚΚΟΥΛΑ
ΑΘΗΝΑ - ΘΕΣΣΑΛΟΝΙΚΗ

Flüchtlingsrealität und Flüchtlingsrecht heute

Eine kritische Annäherung angesichts der dramatischen Situation an den griechisch-türkischen Grenzen

KOSTAS DIMAKOPOULOS

Διάγραμμα

Σύντομη περίληψη

1. *Zentrale These.*
2. *Momentaufnahme.*
3. *Die GFK von 1951.*
4. *Der zentrale Widerspruch.*
5. *Asyl war einst eine Ausnahme im internationalen Migrationsrecht.*
6. *Falsche Annahmen in vergangenen Jahrzehnten.*
7. *Die Ausnahme wird zur Regel.*
8. *Keine „politische“ Flüchtlingseigenschaft mehr nötig.*
9. *Die starken Staaten wälzen die Last auf die schwächeren ab.*
10. *Basis und Überbau: Kapitalistische Globalisierung heißt Entgrenzung in jeder Hinsicht.*
11. *Was tun?*
12. *Die kritische Lage am Evros-Fluss.*

Σύντομη περίληψη

Η Δύση, νικητής σήμερα της ost-west-αντιπαράθεσης του ψυχρού πολέμου στο κέντρο της Ευρώπης, αλλά βυθισμένη σε πολλαπλές κρίσεις νομιμότητας, καθώς τελειώνει η αδιαμφισβήτητη ηγεμονία της και η παγκοσμιοποίηση στρέφεται πλέον εναντίον της, δημιουργεί με τις πολεμικές επεμβάσεις της και με την βοήθεια τοπικών συμμάχων, όπως η Τουρκία, στην περιφέρεια και ειδικά στην Μέση Ανατολή αθρόα πρόσφυγες και μετά δέχεται στο όνομα του «ανθρωπισμού» έναν ελάχιστο αριθμό απ' αυτούς, και ειδικά εκείνους που καταφέρνουν να φθάσουν ως τις ευρωπαϊκές χώρες. Απ' την άλλη πλευρά και οι πάσης φύσεως οικονομικοί μετανάστες εκμεταλλεύονται αυτήν την παράλογη κατάσταση και προσπαθούν να τύχουν

Ο κ. *Kostas Dimakopoulos* είναι νομικός και πολιτικός επιστήμονας, Αθήνα-Βερολίνο, www.KostasDimakopoulos.com. Kritische Gedanken/Κώστας Δημακόπουλος Κριτικές Σκέψεις.

αποδοχής στις δυτικές κοινωνίες με την βοήθεια του προσφυγικού δικαίου. Αυτή η πραγματολογική βάση δεν προοιωνίζει τίποτα καλό για την εφαρμογή του ίδιου του δικαίου του ασύλου, που χαρακτηριζόταν ήδη από την μαγική/μυστηριακή/θρησκευτική του εποχή από μια βαθιά εγγενή αντίφαση. Αυτό ισχύει και σήμερα.

Ακρογωνιαίος λίθος του παγκόσμιου δικαίου της διεθνούς προστασίας είναι η Συνθήκη της Γενεύης για τους πρόσφυγες του 1951 (ΣΓΠ). Η Συνθήκη αυτή θεμελιώνεται σε μια λογική αντινομία: Έχει έναν πολύ καλό ορισμό του πρόσφυγα που πρέπει να προστατευθεί, χαρακτηρίζεται όμως από μια «δημιουργική ασάφεια» αναφορικά με την βασική υποχρέωση των κρατών να δέχονται ή όχι πρόσφυγες. Η συγκατάθεση τους εκμοχλεύεται πλαγίως, κυρίως με το non refoulement. Με την χρονική και γεωγραφική διεύρυνση εφαρμογής της ΣΓΠ με το Πρωτόκολλο της Νέας Υόρκης του 1967, τα κράτη-μέλη ανέλαβαν υποχρεώσεις που δεν ήξεραν ποιες ακριβώς μπορεί να είναι στο μέλλον. Οι συνεχείς διαστολές του προσφυγικού δικαίου τις τελευταίες δεκαετίες επεξέτειναν την προστασία και σε μη πολιτικούς πρόσφυγες με την στενή έννοια του όρου, δηλαδή σε φυγάδες πολέμων και εμφυλίων πολέμων, οικολογικών και άλλων καταστροφών και όλο και πιο συχνά τελευταία και σε ανθρώπους που φεύγουν απ' την πατρίδα τους λόγω ενός μείγματος γενικής πολιτικής ανελευθερίας και οικονομικής μίζεριας. Έτσι το σύστημα παροχής ασύλου έφθασε να υποκαταστήσει στην πράξη τους άλλους τρόπους που προτείνει το διεθνές μεταναστευτικό δίκαιο και να γίνει αυτό η βασική οδός διεκπεραίωσης της παγκόσμιας μετανάστευσης. Για να αντιδράσουν, όσο είναι δυνατό, τα ισχυρά κράτη μετακύλησαν το βάρος στα αδύνατα με έμμεσο refoulement (ασφαλείς χώρες προέλευσης και διέλευσης και συμφωνίες επανεισδοχής) και μέσα στην Ε.Ε. με ρυθμίσεις τύπου «Συμφωνίας Δουβλίνου» (αρμόδια χώρα παροχής ασύλου είναι η χώρα πρώτης εισόδου) σε συνδυασμό με το κλείσιμο των μεταναστευτικών διόδων, όπως του «βαλκανικού διαδρόμου».

Στον Έβρο είμαστε από τον Φεβρουάριο του 2020 μάρτυρες μιας προσπάθειας του Τούρκου προέδρου Ερντογάν να μετακυλήσει κι αυτός με την σειρά του το μεταναστευτικό βάρος του πολέμου στην Συρία, στον οποίο είναι βαθιά εγκλωβισμένος, στην Ελλάδα, και να εκβιάσει την Ε.Ε. Η νομική άμυνα της Ελλάδας και η προστασία των συνόρων της έναντι των εφόδων που επιχειρούν οι πρόσφυγες και μετανάστες με την στρατιωτική και παραστρατιωτική βοήθεια της Τουρκίας θα μπορούσε να στηριχθεί στο εξής: «Σε περίπτωση που τίθενται σε κίνδυνο ανώτερα έννομα αγαθά του κράτους υποδοχής ενεργοποιούνται αυτόματα κάποιοι εγγενείς φραγμοί του δικαιώματος ασύλου, που εμποδίζουν την ανάπτυξη της λειτουργίας του». Είναι πιθανόν όμως η επίκληση αυτών των «εγγενών φραγμών» να συντρίβονταν σήμερα, με την εξέλιξη που έχουν πάρει τα πράγματα, πάνω στον «νομικό ογκόλιθο» του non-refoulement, καθώς η χώρα μας βρίσκεται μεταξύ Σκύλλας και Χάρυβδης.

Θεωρώ ότι το όλο σύστημα του προσφυγικού δικαίου προσκρούει πλέον στα όριά του και χρειάζεται επανεκκίνηση από πιο ειλικρινείς βάσεις. Το μεταναστευτικό πρόβλημα πρέπει να αντιμετωπιστεί στην Ευρώπη στην βάση κυρίως του δικαίου της εργατικής μετανάστευσης.

Όσο κι αν είναι αναγκαίο να δώσει η Ελλάδα την μάχη για το προσφυγικό μαζί με τους ευρωπαϊούς εταίρους, ίσως έρθει η ώρα να σκεφθεί ότι η σωτηρία του λαού της είναι εντέλει ο υπέρτατος νόμος (Μάιος 2020).

1. Zentrale These.

JCH STEHE auf dem Standpunkt, dass Flüchtlingsrecht durch einen tiefen immanenten Widerspruch, Flüchtlingspolitik von Anfang an durch eine immanente Heuchelei charakterisiert waren und immer noch sind. Das war schon so in der religiös-magisch-sakralen Phase der Flüchtlingsproblematik, man lese z.B. Herodot, Buch A', 153-160: Der ewig schöne Satz „Gottlosester aller Menschen, wie wagst du so etwas zu machen? Die mich um Schutz Flehenden wirfst du aus meinem Tempel hinaus?“ galt nicht, wie man annehmen könnte, dem vor dem Zorn des persischen Königs Kyros geflohenen Menschen Paktias, der einen Aufstand gegen ihn angezettelt hatte, sondern den Spatzen in dem Gemäuer des Tempels. Für den wirklichen Flüchtling Paktias dagegen hatte Gott, oder wer sich auch immer hinter ihm versteckte, nur folgende Empfehlung an die um Rat bittenden Griechen der antiken Stadt Kymi in Kleinasien: Überstellt ihn dem König Kyros, damit ihr Ruhe habt, und übernehmt selber die Verantwortung dafür, also fragt mich nicht mehr!

Auch das antike Wort „Asylos“, in den juristischen Imperativ des dazu gehörigen Verbes „sylan“ gewendet, hat die etymologische Bedeutung: Nicht anrühren, nicht berauben! – den Schutzflehenden, dem ich, Gott, Göttin, Nymphe usw. Zuflucht gewährt habe. Was ist aber damit gemeint? Ist das der Ort, der geschützt wird, ist das der Mensch, der dahin flieht, ist das ein irgendwie installiertes Rechtssystem der Schutzgewährung oder eine Berechtigung oder gar ein Anspruch des Fliehenden, und mit welchen konkreten Rechten ist diese Institution genau verbunden? Man findet bis heute in keinem juristischen Text die Definition des immer noch sakral anmutenden Wortes „Asyl“ und die Sache ist eher komplizierter geworden, als an die Stelle von Gott eine antike Gemeinde, ein Stadtstaat, die mittelalterliche Kirche, ein Nationalstaat oder eine Staatsgemeinschaft wie die EU heute getreten sind.

Nun zu der heutigen Zeit. Mein Artikel basiert auf der Herausarbeitung des prinzipiellen Widerspruchs: Flüchtlinge durch Kriege produzieren, um dann einige

wenige von ihnen zähneknirschend „im Namen des humanitären Imperativs“ aufzunehmen.

2. Momentaufnahme.

Man könnte den heutigen Stand der Dinge so beschreiben: Die Push- und Pull-Faktoren der Weltmigration befinden sich ohnehin schon wegen der Bevölkerungsexplosion in gewissen Teilen der Erde im tiefroten Alarmbereich. Das ist aber nicht der einzige Grund des Ansturms auf Europa. Der Westen, Sieger der Ost-West-Konfrontation im Zentrum Europas im Jahr 1989, versuchte anschließend das Spiel auch in der Peripherie zu beenden. Wie in Jugoslawien Anfang der 90er, destabilisiert er dort den einen blockfreien Staat nach dem anderen, die einst eher der Sowjetunion geneigt waren. Vor allem im Nahen Osten verursacht der Westen mit der Hilfe lokaler Verbündeter, wie der Türkei, mit seinen kriegerischen Interventionen und den angezettelten Bürgerkriegen große Flüchtlingsströme. Gegensätzliche Interessen und die Zerrissenheit des Westens, etwa von den USA und Europa in Bezug auf Syrien oder den Iran, verhindern vielerorts die endgültige Beilegung des Krieges, selbst wenn viel Blut geflossen ist. Damit sollten keineswegs andere kriegstreibende Akteure in der Region, wie z.B. Russland, entschuldigt werden – hier und in Anbetracht einer Politik, die in der Währung des „humanistischen Imperativs“ ausgegeben wird, geht es aber um die Schuld des Westens.

Die USA und die dominanten Staaten Europas haben damit zu tun, wer kann es eigentlich ernsthaft bezweifeln?, und zwar entweder durch direkte kriegerische Einmischung und Bombardements (Irak, Libyen), oder durch das Anzetteln von Bürgerkriegen (z.B. Syrien) – oft durch die Inanspruchnahme von lokalen Eliten. Das ist übrigens nichts Neues und nichts Besonderes in der Geschichte, das hat der Westen, insbesondere Europa, immer seit der Antike getan. Man muss nicht besonders „links“ sein, kein „Putin-Versteher“ und kein „Xi Jinping-Anhänger“, um das zu gestehen. Die Welt ringt heute heftig mit der Hinterlassenschaft und der Fortsetzung der europäischen Expansion, man lese z.B. den Historiker WOLFGANG REINHARD, *Die Unterwerfung der Welt. Globalgeschichte der europäischen Expansion*, 2. Auflage, München 2016. Was den Nahen Osten heute und die Kriege dort betrifft, lese man z.B. PETER SCHOLL-LATOURE, *Der Fluch der bösen Tat – Das Scheitern des Westens im Orient*, Berlin 2015. Inzwischen titulieren die Europäer sich selbst und gegenseitig in jedem dritten Zeitungsartikel, den man liest, als „Heuchler“ in der Flüchtlingsfrage.

Die meisten der auf diese Art gemachten Flüchtlinge belasten Nachbarländer der Region, eine kleine Anzahl derer, die es bis zu den westlichen Staaten in Europa

schaffen, werden dort im Namen der „Humanität“ nolens volens aufgenommen. Auf der anderen Seite nutzt eine sehr große Anzahl von Wirtschaftsmigranten diese absurde Situation und versucht ebenfalls mit der Hilfe des Flüchtlingsrechts in den europäischen Gesellschaften anzukommen.

Diese Datenbasis verheißt nichts Gutes auch für die Anwendung des Flüchtlingsrechts selbst, welches ohnehin von Anfang an durch einen tiefen rechtslogischen Widerspruch charakterisiert war.

3. Die GFK von 1951.

Eckstein des Systems der internationalen Schutzgewährung, wie es heute heißt, ist die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK). Ideologisches Produkt des Anfangs der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist dieses Abkommen mit den besten Absichten verfasst worden, die sich aus den dramatischen Erfahrungen der Kriege und des brutalen Verhaltens autoritärer Regimes in der Zwischenkriegszeit, allen voran Nazi-Deutschlands, speisten. Es gilt als die „Magna Charta“ des internationalen Flüchtlingsschutzes und besitzt heute mit fast 150 Ratifizierungen einen emblematischen Charakter. Gleichzeitig stellt es die Legitimationsbasis für die ständigen Erweiterungen der internationalen Schutzgewährung und darüber hinaus des Menschenrechtsschutzes für illegale Fremde im Allgemeinen dar, die wir in den letzten, sagen wir, drei Jahrzehnten erlebten. Dies ist etwa durch die Rechtsprechung internationaler Gerichte und die Quasi-Rechtsprechung anderer internationaler Organe (hard und soft law) und, speziell in Europa, durch die Gewährung von subsidiärem und sonstigem humanitären Schutz (z.B. Kettenduldungen abgelehnter Flüchtlinge) erfolgt.

4. Der zentrale Widerspruch.

Dennoch muss man feststellen, dass die GFK von Anfang an auf eine fatale Antinomie gestützt wurde. Sie enthält eine gute Definition des politischen Flüchtlings (Art. 1 A 2 a), der beschützt werden muss, wird aber durch eine „kreative Unklarheit“ in Bezug auf die Verpflichtung der Signatarstaaten charakterisiert, Flüchtlinge aufzunehmen. Ihre Zustimmung dazu wird indirekt erschlichen, insbesondere durch das Verbot, Flüchtlinge zurückzuschicken (non-refoulement, Art. 33 § 1). Mit anderen Worten: Einerseits ist der Staat nicht verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen, andererseits darf er sie nicht abweisen. Trotz dieses Widerspruchs ist das non-refoulement zum zwingenden Völkerrecht (jus cogens) erklärt worden und ist dadurch zu einem juristischen Monolith geworden, an dem Einwanderungspolitik und Grenzregime eines

Staates zerbrechen können. Erzwungener Aufenthalt, der lediglich zur Durchführung eines Prüfungsverfahrens gestattet wurde, mutiert bald in den meisten Fällen zum permanenten „Flüchtlingsstatus“– im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens, das manchmal viele Jahre dauert.

Darüber hinaus können die in der Konvention gewährten bürgerlichen, ökonomischen und sozialen Rechte bei entsprechender Interpretation abgeleitete Aufenthaltsrechte automatisch begründen. Dies gilt sowohl für die anerkannten Flüchtlinge als auch für die Asyl- und sonst irgendwie Zuflucht Suchenden und selbst für diejenigen, deren Antrag abgewiesen wurde.

5. Asyl war einst eine Ausnahme im internationalen Migrationsrecht.

Die oben genannten Normierungen der GFK laufen einer bis jetzt geltenden Grundregel des klassischen internationalen Fremdenrechts zuwider, wonach sich Rechte des Ausländers auf dem fremden Territorium, abgesehen von manchen elementaren rechtlichen Positionen, die mit der menschlichen Natur eng verbunden sind, erst nach der Zulassung ergeben, das heißt in erster Linie, erst nach einer staatlichen Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung. Die GFK aber funktioniert nach eigenen Regeln und setzt ein sui generis Recht des Flüchtlings auf Schutz im fremden Hoheitsgebiet ohne Einreiseerlaubnis voraus. Sie war deswegen lange Zeit eine Ausnahme, eine „heterotopia“ (Foucault, *Des espaces autres*, 1967/1984) im System des internationalen Fremdenrechts, das das Migrationsgeschehen weltweit regelt.

6. Falsche Annahmen in vergangenen Jahrzehnten.

Die ursprüngliche Annahme war, dass das Flüchtlingsproblem in Europa von kurzer Dauer sein und nur wenige politisch Verfolgte betreffen würde. Die GFK war zuerst eher eine ideologische Waffe der „Ersten Welt“ gegen die „Zweite“, lange Zeit war politischer Flüchtling in Europa der durch den „Eisernen Vorhang“ Entflohene. An einen Massensexodus aus der „Dritten Welt“ hat damals niemand gedacht. Mit dem Protokoll von New York im Jahr 1967 (Erweiterung der zeitlichen und räumlichen Geltung des Abkommens) unterschrieben aber die westlichen Staaten, wohl weil sie an ihre Unerreichbarkeit glaubten, einen Blankoscheck auf die Zukunft, d.h. sie übernahmen Verpflichtungen, die sie nicht überblicken konnten.

7. Die Ausnahme wird zur Regel.

Im Laufe der Zeit hat sich die Situation dramatisch geändert. Das Flüchtlingsrecht, das keineswegs als regulärer Migrationsweg konzipiert wurde, sondern nur als Schutz vor

der unmittelbaren Gefahr für Leib und Seele, hat inzwischen die anderen Wege des Einwanderungsrechtes weitgehend ersetzt und fungiert nunmehr als die „via regia“, der Königsweg, der Weltmigration. Der Westen wurde in seiner eigenen Falle gefangen und kommt nicht mehr heraus. Das hat alle Parameter des Asylrechtssystems verändert.

8. Keine „politische“ Flüchtlingseigenschaft mehr nötig.

Als „Flüchtling“ in der GFK wird der „politische Flüchtling“ definiert, derjenige nämlich, der seitens der politischen Instanz (s)eines Staates zum Opfer gewaltsamer politischer Säuberungen der politischen Überzeugungen, der Rasse, Nation, Gesellschaft oder Religion wird. Die ständigen Erweiterungen des Asylrechts und des humanitären Schutzes haben aber dazu geführt, dass der Flüchtlingsschutz schon lange auf nicht politische Flüchtlinge übertragen wird, auf Kriegs- und Bürgerkriegsfliehende, Opfer von ökologischen und anderen Katastrophen und in der letzten Zeit immer mehr auf Menschen, die vor einem Gemisch aus allgemeinem politischem Unmut und ökonomischer Misere in ihrer Heimat flüchten. Denn zwischen „politisch Verfolgten“, „politischen Flüchtlingen“ und „Sozialflüchtlingen“ (Unterscheidung nach Otto Kirchheimer, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, 1965, S. 518) gibt es fließende Übergänge unter dem Druck der Verhältnisse, dem das Recht nachgegeben hat. Dadurch erweitert sich der Kreis der Angebotsempfänger des Asyl- und Schutzrechts im Allgemeinen enorm.

9. Die starken Staaten wälzen die Last auf die schwächeren ab.

Auf diese ursprünglich nicht vorgesehene Entwicklung haben die europäischen Staaten auf zwei Ebenen reagiert: Auf der Ebene der innerstaatlichen Praxis haben sie zuerst versucht, stillschweigend den Spielraum, den sie aufgrund der GFK im Bereich der „Rechtsfolge“ haben (welche Verpflichtungen übernimmt ein Staat gegenüber den Flüchtlingen?), auf den Bereich des „Tatbestandes“ (wer ist der wahre Flüchtling?) zu verlegen – ohne großen praktischen Erfolg. Größerer Erfolg wurde ihnen auf der Ebene der schiefen internationalen Beziehungen beschieden. Dort versuchen die stärkeren Staaten, die Last auf die schwächeren abzuwälzen. Dies geschieht mit Methoden des indirekten refoulements (sichere Herkunfts- und Durchfahrstaaten und Rückübernahmeabkommen) und im Rahmen der EU mit Regelungen wie die des Dublinabkommens (Asylland ist das Land des ersten Eintrittes) in Verbindung mit der Schließung der Flüchtlingswege wie die „Balkanroute“. Das Dublin-System von 1990 wurde in der Realität der europäischen Beziehungen erpresserisch an das Schengen-

Abkommen von 1985/1990 zur Schaffung des Binnenmarktes gekoppelt, vom klassischen Völker- zum Europa- und Unionsrecht durchgeformt, dabei immer strenger gestaltet (Verordnungen statt Empfehlungen) und es wird demnächst, nach Dublin I, II, III, als fein ausgetüfteltes juristisches System in der Version IV ausgegeben. Ein Versuch der EU-Länder auf einer dritten Ebene, Auslese-Hotspots außerhalb des europäischen Kontinents zu errichten, ist bis jetzt an dem Widerstand afrikanischer Länder gescheitert.

Wir sind inzwischen so weit, dass der klassische Satz (von Hegel, Marx usw.) „Jedes System produziert die Widersprüche, an denen es zugrunde geht“ nur deswegen im Zentrum Europas nicht Realität wird, weil die starken Staaten die Last der Flüchtlingskrise auf die schwächeren abwälzen (indirektes refoulement, Dublin-System usw.). Wie lange wird es aber noch gut gehen?

10. Basis und Überbau: Kapitalistische Globalisierung heißt Entgrenzung in jeder Hinsicht.

Das Gesamtergebnis sind vielerlei Anomalien in der Flüchtlingsrealität. Sie haben ihre Quelle im Flüchtlingsrecht selbst und speziell in der GFK – in Verbindung mit der „normativen Kraft des Faktischen“. Diese Anomalien sind inzwischen offenkundig. Was erklärt aber die ideologische Überhöhung der Flüchtlingsfrage heute, das ganze Pathos für den „humanitären Imperativ“ seitens europäischer Politiker, die sonst nicht so sensibel gegenüber dem Leiden anderer in Europa sind?

Die Antwort muss in den Entgrenzungen gesucht werden, mit der die kapitalistische Globalisierung die Weltarchitektur verändert. Sie korrespondieren mit Veränderungen auf der politischen und ideologischen Ebene, freilich nicht eins zu eins und nicht immer von denselben Kräften getragen. Unheimliche Allianzen zwischen einer entfesselten und globalisierten Profitgier und verschiedenen „No-borders“-Ideologen werden geschmiedet. In dieser Hinsicht verwandeln Entwicklungen, die seit langem im Gange sind, die alten Nationalstaaten in postnationale Gebilde, Migranten und Flüchtlinge übernehmen in diesem Prozess die Rolle eines Katalysators. Dadurch werden wir allerdings nicht in die Richtung einer „Weltregierung der Völker“, einer „internationalen kosmopolitischen Demokratie“ oder der „Herrschaft des Völkerrechts“ geschickt, sondern eher in die eines neuen „Nationalismus ohne Nation“. Dabei verlieren von den drei Elementen, die klassischerweise den rechtlichen Begriff des Staates ausmachen (Volk-Territorium-Herrschaft - Georg Jellinek), die zwei ersten ihre alte Bedeutung, während Herrschaft aufgewertet wird. Staaten, die immer Probleme mit dem hatten, was man „Organisation“ und „good government“ nennt, setzen sich enormen Gefahren aus, die bis zur völligen

Destabilisierung reichen. Fluchtmigration wird aber auch für Europa insgesamt zur Schicksalsfrage.

11. Was tun?

Wohl wissend, dass es keine Patentlösung gibt, formuliere ich einige Ideen für die Entschärfung des Problems:

a). Sofortiger Stopp der Kriege, die vor allem der Westen im Nahen Osten und woanders anzettelt. Es gibt bessere Methoden zur Beeinflussung der Dinge dort als der Krieg. Diese zugegebenermaßen utopische Forderung ist die einzige realistische Voraussetzung, dass sich in der surrealen und absurden Situation der inzwischen eingestellten Flüchtlingsrealität und des missbrauchten Flüchtlingsrechts speziell in Europa etwas ändert.

b). Eine völlig andere Entwicklungspolitik zugunsten der Länder der „Dritten Welt“. Damit könnte man Fluchtursachen bekämpfen. Dass die praktizierte Entwicklungshilfe ihr Ziel verfehlt und letzten Endes den Gebern zugutekommt, ist inzwischen Standarderkenntnis der heutigen kritischen Theorie der Entwicklungspolitik, und zwar nicht nur unter post-kolonialistischem Vorzeichen.

c). Das Weltmigrationsproblem muss eher mit den Mitteln des internationalen Rechts der Arbeitseinwanderung angegangen werden, während das Recht des internationalen Flüchtlingsschutzes zurücktreten und sich auf seine Kernaufgaben beschränken muss. Seinen wahren humanitären Kern sollte man gegen die herrschende westliche Heuchelei verteidigen, damit die wahren politischen Flüchtlinge Aufnahme in Europa finden können.

d). Die GFK muss durch ein neues Abkommen ersetzt werden, welches nicht mehr auf der „kreativen Unklarheit“ fußt. Die Staaten sollen wissen, welche Verpflichtungen sie übernehmen, Rechtssicherheit ist auch für sie ein hohes Rechtsgut. Das individuelle Recht auf Asyl einschließlich der richterlichen Prüfungen, die über Jahre dauern, kann nicht auf Millionen Flüchtlinge und Migranten angewendet werden. Kollektive Ab- und Ausweisungen müssen im Notfall möglich sein. In diese Richtung hat selbst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine erste zaghafte Entscheidung gefällt (*N.D. and N.T. v. Spain*, 8675 and 8697/15, Judgment 13.2.2020). Beim Ansturm auf die Grenze, vor allem wenn dies mit der militärischen oder paramilitärischen Hilfe fremder Staaten erfolgt, muss ein Staat in der Lage sein, das Asylverfahren auszusetzen. „Anerkennung“ und „Aufnahme“ müssen entkoppelt werden, d.h. ein Staat muss in der

Lage sein zu sagen: Ich erkenne an, dass du ein Flüchtling bist, ich kann dich aber nicht aufnehmen. Ein Reset und Neustart des Systems sind nötig, das ist eine These.

e). Bis dahin müsste allerdings die Verpflichtung aus dem Art. 31 Abs. 2 Satz 2 GFK („alle notwendigen Erleichterungen zur Aufnahme in einem anderen Land gewähren“) im Gegensatz zu den „Dublin“-Normierungen, die der GFK in diesem Punkt widersprechen, respektiert werden. Es muss ein einheitliches, zentral gesteuertes europäisches Asylrecht mit gerechter Verteilung in den EU-Ländern eingeführt und durchgesetzt werden.

12. Die kritische Lage am Evros-Fluss.

Nun zu der Situation an der griechisch-türkischen Grenze: Der griechische Ministerpräsident Kyriakos Mitsotakis sah sich Ende Februar genötigt zu sagen: Griechenland hat mit dem Krieg in Syrien nichts zu tun und wird nicht den Preis dafür bezahlen. Was seit Februar-März 2020 am Evros-Fluss passiert, ist der Versuch des türkischen Präsidenten Erdogan, die Last des Syrien-Krieges, in dem er immer noch tief versunken ist, abzuschütteln – nach dem Platzen seiner neo-osmanischen Träume. Mit der Waffe der Flüchtlinge und Migranten, denen er jede erdenkliche logistische und paramilitärische Hilfe zur gewaltsamen Öffnung der Grenze an dem Evros-Fluss leistet, versucht er zuerst (noch ohne Krieg) Griechenland zu destabilisieren und Europa zu erpressen. In der internationalen Presse wurde berichtet, dass die türkische Armee dabei eine griechische Insel im Fluss Evros (bei Melissokomio) eroberte, dies ist aber von dem griechischen Außenministerium dementiert worden. Drohungen wurden seitens der Türkei geschickt, diplomatische Noten ausgetauscht. Auf die plumpeste Art und Weise bedienen sich der türkische Präsident und seine Gefolgsleute einer „Humanitätspropaganda“ zugunsten der „armen Flüchtlinge, die nach Griechenland wollen“, und werfen dem abweisenden Nachbarland „Barbarei“ vor – geradezu ein Irrsinn. Diese Taktik ist öffentlichkeitswirksam. Denn in diesem Fall ist Griechenland tatsächlich eingequetscht zwischen der Skylla einer rechten und der Charybdis einer linken europäischen Heuchelei. Ich nenne rechte Heuchler diejenigen, die Griechenland wegen der Verteidigung seiner Grenze gegen den Flüchtlingsansturm loben, gleichzeitig aber klarstellen, dass sie keinesfalls bereit sind, Flüchtlinge von Griechenland abzunehmen, sollten die griechischen Grenzen dem enormen Druck nicht standhalten – und verstärken zur Demonstration ihres Willens ihre eigenen Grenzen und die Schließung der „Balkanroute“. Es sind dieselben, die Griechenland immer wieder vorwerfen, die europäischen Außengrenzen in der Ägäis nicht verteidigen zu können und wollen

deswegen das Land aus dem Schengen-Raum hinauswerfen. Ich nenne linke Heuchler diejenigen, die von Griechenland verlangen, seine Grenzen gegenüber den Flüchtlingen weit zu öffnen, angeblich damit die EU sie dann in den 27 Mitgliedstaaten gerecht verteilen kann – wohl wissend, dass dies niemals passieren würde. Es gibt tatsächlich Kreise unter ihnen, die sich überlegen, Griechenland deshalb vor ein internationales Gericht zu ziehen.

Noch hat die EU die Verteidigung der griechischen Grenze am Evros-Fluss unterstützt – wohl aus Angst vor einer Wiederholung der Ereignisse von 2015/2016, als die Flüchtlinge mit den Füßen gestimmt hatten und zu ihren Wunschländern in Zentral- und Westeuropa weitermarschiert sind. Wie lange wird aber die Unterstützung noch halten? Und was könnte die schon erfolgte Abwehr von fast 50.000 Flüchtlingen und Migranten und die Planung eines neuen Zauns an dem südlichen Teil des Evros-Flusses angesichts der Entwicklung des Flüchtlingsrechts, die ich oben gezeigt habe, rechtfertigen?

Eine gewisse Interpretation des Flüchtlingsrechts könnte zwar eine juristische Handhabe parat haben, die etwa lautet: „Beim Massenansturm auf die Grenze und subversiven Tätigkeiten werden wichtige Gemeinschaftsgüter des Aufnahmestaates gefährdet; in diesem Fall lassen inhärente Schranken Asylrecht nicht entstehen“. Eher anzunehmen ist es aber, dass diese „inhärenten Schranken“ inzwischen am juristischen Monolith des non-refoulement zerschellen, die oben genannte juristische Rechtfertigung der Abweisung von Flüchtlingen an der griechisch-türkischen Grenze könnte also jederzeit kippen. Denn schon die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die ich vorher erwähnt habe (*N.D. and N.T. v. Spain*, 8675 and 8697/15, Judgment 13.2.2020), ist in sich widersprüchlich: Einerseits sind kollektive Ausweisungen von Flüchtlingen (und das Gericht von Straßburg erweitert in diesem Urteil in höchstem Maße den Begriff der „Ausweisung“, „expulsion“ = „to drive away from a place“, so dass er auch jede „Abweisung“ an der Grenze deckt) nach wie vor strikt verboten, andererseits verwirken die Flüchtlinge, die in Massen und abgesprochen über den Zaun klettern, statt ihren Asylantrag brav bei der Grenzpolizei abzugeben, ihr Recht auf individuelle Prüfung des Asylantrags. Sagt das Gericht in Straßburg. Das mutet aber wie eine juristische Haarspalterei an und zeugt von einer Verlegenheit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die in der Flüchtlingsfrage schon an ihre Grenzen stößt. Das Urteil wird übrigens von verschiedenen „No borders-, No nations-, Nobody is illegal“-Organisationen heftig kritisiert.

Verschiedene andere Fragen tauchen in diesem Zusammenhang auf: Ist die Türkei ein „sicherer Drittstaat“? In Deutschland hat man den verfassungsästhetisch schönen ursprünglichen Artikel 16 II 2 des Grundgesetzes („Politisch Verfolgte genießen

Asylrecht“) in einen neuen, breit ausgewalzten Art. 16 a hineingequetscht, unter anderem wegen der „sicheren Drittstaaten“. Man kann aber davon ausgehen, dass nur solche Staaten außerhalb der Europäischen Union als „sichere Drittstaaten“ bewertet werden können, die keinen „zeitlichen“ und „geographischen Vorbehalt“ i. S. d. Art. 1 B Nr. 1a und b GFK abgegeben haben. Die Türkei hat aber einen solchen geographischen Vorbehalt abgegeben, d.h. sie akzeptiert die Anwendung der GFK nur für fluchtauslösende Ereignisse innerhalb Europas, so wie die ursprüngliche Fassung der GFK war. Und selbst, wenn man das Land am Bosphorus aus Opportunitätsgründen als „sicheren Drittstaat“ bezeichnen wollte: Wie in vielen anderen Fällen (man denke z.B. an die Teilung Zyperns oder an das türkisch-libysche Abkommen zur Aufteilung des Ostmittelmeeres) haben wir es auch hier mit power politics der Türkei zu tun. Sie schickt, teilweise mit Hilfe des Militärs, einfach die Flüchtlinge herüber und nimmt sie nicht mehr zurück. Es gibt keine Rückverbringungsmöglichkeit in den angenommenen „sicheren Drittstaat“. So einfach ist es. Man nennt das auch „die normative Kraft des Faktischen“. Das macht das geltende Flüchtlingsrecht zur Farce.

Als Schlusswort füge ich Folgendes hinzu: Ich bin nach wie vor der Meinung, dass Griechenland den Kampf um das Flüchtlingsproblem innerhalb der EU und zusammen mit den europäischen Partnern führen muss. Sollte es sich aber erweisen, dass in einem Europa der (linken oder der rechten) Heuchler der Topos Griechenland zu einem freien Feld mit offenen Grenzen oder zu einem großen Hotspot für die Auslese und die anschließende Schicksalsüberlassung der Flüchtlinge verwandeln werden sollte, muss auch in diesem Land das Prinzip gelten „salus populi suprema lex esto“, d.h. die Rettung des Volkes hat auch dort oberste Priorität.

Kostas Dimakopoulos